



OLG Hamburg urteilt zur Lieferung von Nutzenergie

Schein-Contracting hilft nicht gegen EEG-Umlage

Wenn die EEG-Umlage an die Lieferung von Strom anknüpft, könnte sie dann vermieden werden, wenn statt Strom Nutzenergie (Licht, Kraft, Wärme und Kälte) an den Letztverbraucher geliefert wird? Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 05.07.2016 (Aktenzeichen 9 U 156/15) zu beschäftigen. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass auf diesem Wege die EEG-Umlage nicht umgangen werden kann.

Dem Urteil zu Grunde lag ein Vertrag, mit dem ein Energiedienstleister seinen Kunden die Versorgung mit Nutzenergie zusagte. Zudem sollten die Kunden unter dem Begriff des Contracting kostenpflichtige Energiedienstleistungen wie Energieberatung oder Bewirtschaftung des Kundennetzes buchen können. Gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, der das Unternehmen als Stromlieferanten zur Zahlung von EEG-Umlage heranziehen wollte, wandte der Energiedienstleister ein, dass nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern als Energiecontractor und Facilitymanager tätig sei. Im Zuge dieser Tätigkeit liefere er kein Strom, sondern lediglich Nutzenergie z. B. in der Form von Wärme oder Kälte.

Das OLG Hamburg mochte dieser Argumentation jedoch nicht folgen. Schon die Bezeichnung Contracting sei im Zusammenhang mit den Leistungen des Energiedienstleisters fehl am Platze. Energieerzeugungsanlagen der Kunden würden durch das Unternehmen weder errichtet noch finanziert, übernommen, instandgehalten oder bedient. Auch würde kein Energiespar-Contracting betrieben, da das Unternehmen nicht die Finanzierung der Investitionen zur Energieeinsparung übernehme.

Soweit die Verträge mit Kunden vorsahen, dass kein Strom, sondern lediglich Nutzenergie geliefert werde, stand auch dies nach der Bewertung des Gerichts der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht im Wege. Der erkennbare Wille des Endkunden sei darauf gerichtet gewesen, die Energieform zu erhalten, die es ihm ermögliche, die in seinem Haushalt

vorhandenen Endgeräte zu betreiben. Bestimmte Endgeräte des Kunden wie Computer oder Fernseher ließen sich schon gar nicht mit der geschuldeten Nutzenergie betreiben. Darüber hinaus übten ausschließlich die Kunden die tatsächliche Herrschaft über die Endgeräte aus. Kein Kunde erwarte, dass eine fremde Person seinen Toaster bediene, den Fernseher ein- oder den Kühlschrank ausschalte. Letztendlich wies das Gericht darauf hin, dass die Verträge mit den Kunden gar keine Abrechnung von Nutzenergie vorsehen würden, sondern, dass der Kunde die gelieferte Energie zu einer monatlichen Grundgebühr nebst einem Arbeitspreis von Cent pro Kilowattstunde vergüte. Dies entspreche typischerweise dem Erscheinungsbild eines Stromlieferungsvertrags.

Das Urteil des OLG Hamburg ist noch nicht rechtskräftig. Unter dem Aktenzeichen VIII ZR 156/16 ist die Revision beim Bundesgerichtshof anhängig. Das Urteil des Bundesgerichtshofs muss also für eine endgültige rechtliche Bewertung abgewartet werden. Bereits jetzt kann aus dem Urteil des Oberlandesgericht geschlossen werden, dass bei Konstruktionen zur Vermeidung von EEG-Umlage große Vorsicht geboten ist. Vertragliche Konstruktionen, die darauf bauen, nur die rechtlichen Bezeichnungen, nicht aber die tatsächlichen Verhältnisse anders als bei herkömmlichen Stromlieferungsverträgen zu gestalten, dürften kaum von der Rechtsprechung akzeptiert werden.

28.04.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

www.eeg-umlage-recht.de

E-Mail: binder@eeg-umlage-recht.de